

Die Sicht des Heimleiters : "Das Reglement ist ein Balanceakt"

Autor(en): **Steiner, Barbara / Bischof, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **81 (2010)**

Heft 3: **Suizidbeihilfe : Gespräche über das Leben und den Tod**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sicht des Heimleiters

«Das Reglement ist ein Balanceakt»

Die Stiftung Altersbetreuung Herisau hat ein Reglement über die Beihilfe zum Suizid in ihren drei Häusern erarbeitet. Geschäftsführer Kurt Bischof erläutert die Hintergründe.

Barbara Steiner

Herr Bischof, seit rund einem Jahr gilt in der Stiftung Altersbetreuung Herisau mit den Alters- und Pflegeheimen Ebnet, Park und Waldegg ein Reglement über Beihilfe zum Suizid. Ist es schon einmal zur Anwendung gelangt?

Kurt Bischof: Nein, seit der Verabschiedung sahen wir uns nicht mehr mit der Situation konfrontiert, dass jemand Beihilfe zum Suizid wünschte. Seit ich hier vor dreieinhalb Jahren meine Tätigkeit aufnahm, haben sich zwei Menschen dazu entschlossen, durch assistierten Suizid aus dem Leben zu scheiden. Der erste Fall hat uns veranlasst, uns intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Ein konkretes Schicksal brachte den Prozess in Gang?

Bischof: Ja, eine schwer kranke Bewohnerin trat mit der Frage an uns heran, ob es möglich sei, im Altersheim Sterbehilfe zu beanspruchen. Im Spital, das sie vor dem Eintritt ins Heim behandelte, war sie auf taube Ohren gestossen. Wir wollten das Anliegen, das für uns völlig unerwartet kam, differenzierter betrachten. Die Frau durfte dann einen Vertreter einer Sterbehilfeorganisation im Heim empfangen. Sterben musste sie aber ausser Haus. Es war für den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung klar, dass wir uns auf allfällige weitere Fälle vorbereiten und die Frage der Suizidbeihilfe in unseren Häusern grundsätzlich diskutieren wollten. Das Resultat dieser Auseinandersetzung ist das Reglement. Es war noch nicht in Kraft, als eine weitere Bewohnerin beschloss, mit der Un-

terstützung einer Organisation aus dem Leben zu scheiden. Sie hätte die Bedingungen zur Suizidbeihilfe im Heim aber ohnehin nicht erfüllt. Auch sie musste das Heim zum Sterben verlassen.

Unter welchen Voraussetzungen ist der Beizug einer Sterbehilfeorganisation in den Häusern der Stiftung Altersbetreuung Herisau zulässig?

Bischof: Bedingung ist, dass eine Erkrankung der Bewohnerin oder des Bewohners die Annahme rechtfertigt, dass das Lebensende nahe ist. Weiter müssen alternative Möglichkeiten der Hilfestellung erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt worden sein. Der Bewohner oder die Bewohnerin muss urteilsfähig sein und die Beihilfe zum Suizid ausdrücklich und dauerhaft wünschen. Elementar ist, dass dieser Wunsch ohne äusseren Druck zustande gekommen ist. Als äusserer Druck wird insbesondere der Einfluss von Angehörigen und Bekannten und eine nicht angemessene Abklärung, Behandlung oder Betreuung bezeichnet. Ein unabhängiger Dritter, in der Regel der Hausarzt, hat all diese Punkte zu überprüfen. Wir verlangen auch, dass der Bewohner oder die Bewohnerin seit mindestens vier Monaten in einer Institution der Stiftung lebt und mit der Absicht dauernden Verbleibens eingetreten ist. Wir wollen keine Einrichtung sein, in die man zum Sterben kommt, wir bejahen das Leben auch in schwierigen Situationen. Selbstverständlich sind auch die rechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten.

Wie ist das Reglement zustande gekommen?

Bischof: Wir haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit Vertretern aus dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung. In der Arbeitsgruppe waren ärztliche, juristische und pflegerische Fachleute vertreten. Es zeigte sich rasch, dass ein solches Reglement ein Balanceakt ist. Im Zentrum stand das Ziel, Um- >>



«Ohne vorherige Auseinandersetzung mit elementaren Fragen zu Leben und Tod und zum gegenseitigen Umgang lässt sich ein solches Reglement nicht einsetzen.»

Kurt Bischof

stände zu schaffen, die es den Bewohnenden ermöglichen, dem Wunsch nach begleitetem Suizid unter würdigen Umständen nachzukommen. Gleichzeitig galt es, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten und den Anliegen des Personals Rechnung zu tragen. Das Thema löst bei den meisten Pflegenden eine starke Betroffenheit aus. Einige machten sich Gedanken über ihre Rolle. Sie fragten sich, ob sie in einem konkreten Fall dabei sein dürften oder müssten, und sie wollten wissen, inwieweit sie in den ganzen Ablauf involviert wären. Viele finden es gut, dass sie nun situativ entscheiden können. Manche würden an einem solchen Tag nicht arbeiten wollen. Wichtig war uns grundsätzlich immer aufzuzeigen, welche Alternativen zum Suizid es im Rahmen der Palliative Care gibt. Per Zufall ist die Ausarbeitung des Reglements in die Zeit gefallen, in der wir unsere Abschiedskultur definierten. Der Umgang mit Abschied und Tod hat bei uns einen hohen Stellenwert. Das Reglement zur Suizidbeihilfe ist nun Bestandteil der Abschiedskultur.

Hat die Arbeitsgruppe Unterstützung von aussen beigezogen?

Bischof: Ja, nachdem ein erster Reglementsentwurf, der auf den Stadtzürcher Richtlinien basierte, von den Involvierten kontrovers aufgenommen wurde, schaltete sie die Ethikkommission des Kantons ein. Diese hatte sich bereits vorher mit dem Palliative-Care-Konzept der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften befasst und war mit der Thematik «Beihilfe zum Suizid» vertraut. Die Ethikkommission schlug vor, die Hausärzte stärker in die Ausarbeitung der Regelung einzubeziehen. Sie erhielten denn auch die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern. Als letzte Instanz verabschiedete der Herisauer Gemeinderat das Papier. Die Stiftung Altersbetreuung wurde von der Gemeinde ins Leben gerufen; alle wichtigen Reglemente sind diesem Gremium zu unterbreiten.

Wie reagierten die Ärzte?

Bischof: Wie in praktisch allen Personengruppen gingen die Meinungen auch bei den Ärzten auseinander: Die einen stellten sich hinter das Reglement, andere lehnen die Suizidbeihilfe ab. Selbstverständlich erwarten wir von niemandem, etwas gegen seinen Willen zu tun. Hat ein suizidwilliger Bewohner einen Arzt, der diese Art, aus dem Leben zu scheiden, ablehnt, muss er selber anderweitig Unterstützung suchen.

Das Personal bekundete vorerst Mühe mit dem Reglement?

Bischof: Auch dort ist es so, dass die Ansichten auseinandergehen. Grundsätzlich haben es die Mitarbeitenden begrüsst, dass wir nun eine klare Regelung haben und alle wissen, woran sie sind. Das gilt auch für jene, die Suizidbeihilfe ablehnen. Sie sind nicht in der Mehrheit, und sie dürfen zu ihrer Haltung stehen, ohne dass es deswegen zu Streit kommt im Team. Als seinerzeit die kranke Bewohnerin ihren Wunsch, zu sterben, äusserte, stiess das Anliegen in der Wohngruppe mehrheitlich auf Verständnis. Die Frau hatte sehr starke Schmerzen. Wir thematisieren die Suizidbeihilfe nun in der internen Fortbildung zur Palliative Care. Wir wollen sie aber nicht zu stark gewichten. Unser Fokus liegt ganz klar auf den Möglichkeiten der Palliative Care. In Anstellungsgesprächen erwähnt wird das Reglement nicht speziell. Es kommt bei Neuanstellungen am Einführungstag zur Sprache.

Kann ein Suizidwunsch beim Personal nicht das Gefühl auslösen, in der Betreuung versagt zu haben?

Bischof: Bei einzelnen Mitarbeitenden ist das möglich. Es ist enorm wichtig, dass die Betroffenen ihre Gefühle formulieren und im Team darüber reden. Sie dürfen nicht alleine gelassen werden mit ihren Zweifeln. Die beiden bisherigen Fälle haben die Teams der Wohngruppen gemeinsam aufgearbeitet. Diese haben bei Todesfällen ihre eigenen Abschiedsrituale. Sie kommen auch bei Suizid zum Tragen. Die Mitarbeitenden dürfen in den letzten Stunden bei den Sterbewilligen sein, aber keinesfalls eine aktive Rolle übernehmen.

Wie einig waren sich Geschäftsleitung und Stiftungsrat in der Frage der Suizidbeihilfe?

Bischof: Wir haben ausgiebig diskutiert, waren uns aber eigentlich von Anfang an einig darin, dass wir den freien Willen der Bewohnerinnen und Bewohner soweit wie möglich

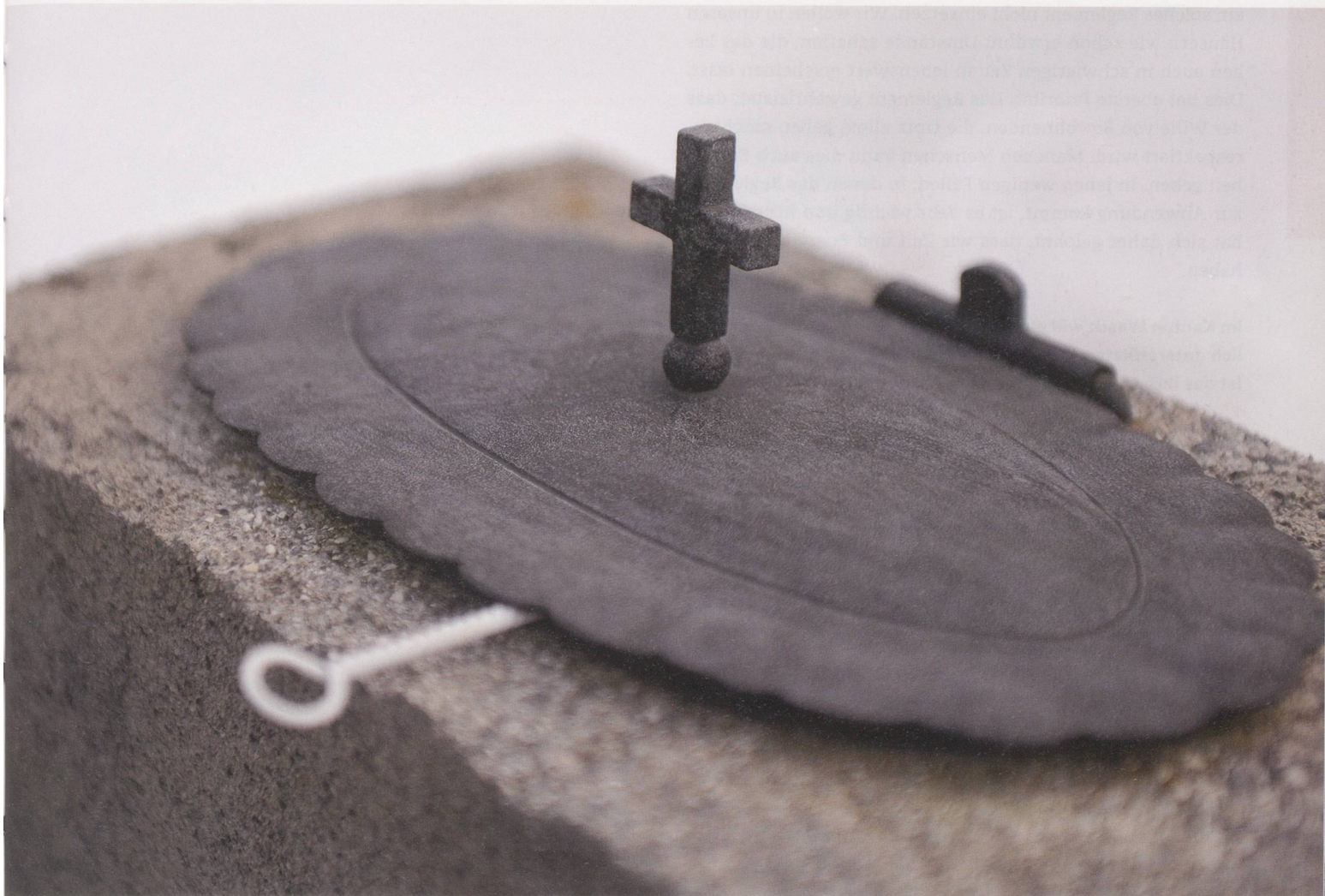


Foto: Maria Schmid

respektieren wollen. Dies entspricht auch den Ausführungen in unserem Leitbild. Es ist uns wichtig, die Bewohnenden in ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen und ihre Persönlichkeit zu achten. Es ist unser Ziel, dass der erforderliche Raum für eigenständiges Entscheiden gewährt wird. Gleichzeitig sind wir bestrebt, Lebensbedingungen zu schaffen, die das Leben auch in schwierigen Situationen lebenswert erscheinen lässt.

Gibt es konkrete Vorgaben zum Ablauf einer Suizidbegleitung?

Bischof: Die beiden bisherigen Fälle haben uns gezeigt, dass die Bedürfnisse der Betroffenen sehr unterschiedlich sind. Dies betrifft auch Zeitpunkt und Art der Information von Mitbewohnenden und Personal. Nach Möglichkeit werden wir auf die Wünsche eingehen. Wichtig ist, dass der Ablauf klar dokumentiert wird.

Erkundigen sich neu eintretende Bewohnerinnen und Bewohner jeweils nach der Möglichkeit des begleiteten Suizids?

Bischof: Nein, es wäre mir nicht bekannt, dass dies in den Eintrittsgesprächen ein Thema ist. Die Bewohnerschaft haben wir seinerzeit über das Reglement informiert. Auch hier zeigte sich, dass die einen die Möglichkeit des begleiteten Suizids akzeptieren und andere nicht.

Wie reagierte die Öffentlichkeit auf das Reglement?

Bischof: Aufgrund eines Beitrags in unserer Hauszeitung griff die «Appenzeller Zeitung» das Thema auf. Einige Berufskollegen bekundeten Interesse und begrüßten es, dass wir die Problematik offen angegangen sind. Ausgesprochen negative Rückmeldungen gab es keine.

Könnten andere Institutionen Ihr Reglement nun einfach kopieren?

Bischof: Nein, das Reglement gehört in einen kulturellen Kontext. Es spielt eine grosse Rolle, welches Leitbild in einem Heim gilt, welche Ausrichtung eine Institution hat. Der Geist eines Heims spiegelt sich in der gesamten Abschiedskultur wieder. Ohne vorherige Auseinandersetzung mit elementaren Fragen zu Leben und Tod und zum gegenseitigen Umgang lässt sich >>

ein solches Reglement nicht einsetzen. Wir wollen in unseren Häusern wie schon erwähnt Umstände schaffen, die das Leben auch in schwierigen Zeiten lebenswert erscheinen lässt. Dies hat oberste Priorität. Das Reglement gewährleistet, dass der Wille von Bewohnenden, die trotz allem gehen möchten, respektiert wird. Manchen Menschen kann dies auch Sicherheit geben. In jenen wenigen Fällen, in denen das Reglement zur Anwendung kommt, ist es sehr wichtig und hilfreich. Es hat sich daher gelohnt, dass wir Zeit und Energie investiert haben.

Im Kanton Waadt will eine Sterbehilfeorganisation die öffentlich unterstützten Heime zwingen, Suizidbeihilfe zuzulassen. Ist das Ihrer Ansicht nach ein sinnvoller Weg?

Bischof: Nein, sicher nicht. Ein Heim muss sich mit Grundsatzfragen befassen und eine Haltung entwickeln, hinter der es stehen kann. Sonst wird es sich mit der Suizidbeihilfe immer sehr schwer tun. ●

Ein Erfahrungsbericht

Will jemand Suizidbeihilfe, ist dies keine einfache Situation fürs Heim, wie ein Erfahrungsbericht aus dem Alters- und Pflegeheim Eynard-Fatio im Kanton Genf zeigt. Eine 94-jährige Bewohnerin beginnt ihren Sterbewunsch zu äussern. Sie leidet an Polyarthritits und möchte ihrem verstorbenen Ehemann nachfolgen. Das Pflgeteam wartet ab. «Wir wollten sie nicht von ihrem Wunsch abbringen, sondern ihren tieferen Grund in Erfahrung bringen», sagt Heimleiter Pascal Blum. Aber die Bewohnerin wiederholt ihren Wunsch. Schliesslich wird nach Gesprächen ein Datum für den begleiteten Suizid festgelegt. Auf Wunsch der Bewohnerin werden nur einige wenige Personen ins Vertrauen gezogen. Zwei Tage vor dem Termin beginnt aber die Bewohnerin selber, Abschied zu nehmen – von Pflegenden, von den Angestellten der Cafeteria. «Aus Kommunikationssicht war das ein Fiasco.» Einige Angestellte seien schockiert gewesen und hätten der Leitung vorgeworfen, nicht informiert worden zu sein. «Wir mussten dann dem gesamten Personal erklären, dass wir nur die Weisungen der Bewohnerin befolgt haben.» Später hat der Heimleiter noch herausgefunden, dass eine Pflegefachfrau, die an diesem Tag Dienst hatte, die Sterbehilfe aus persönlicher Überzeugung nicht akzeptierte. «Die Lehre, die ich daraus zog, ist in erster Linie die Notwendigkeit, zu informieren und die Teams, die im täglichen Kontakt mit den Bewohnenden stehen, vorzubereiten. Auch wenn man den Bewohnerwillen respektieren muss, so darf man nicht vergessen, dass man in einer Institution lebt, in der es Regeln für das Zusammenleben gibt. Es gibt Menschen, die gehen wollen. Es gibt aber auch jene, die zurückbleiben mit ihren Emotionen. Mit diesen haben wir dann umzugehen. Man muss die persönlichen Wertvorstellungen jeder Mitarbeiterin, jedes Mitarbeiters berücksichtigen.» (amn)

Weitere Informationen zur Stiftung Altersbetreuung Herisau:
www.altersbetreuung.ch

Zürcher Regelung

In den Pflegezentren und Altersheimen der Stadt Zürich ist der assistierte Freitod gemäss Stadtratsbeschluss seit Anfang 2001 grundsätzlich möglich, sofern die betroffene Person in der Institution wohnt oder kein eigenes Zuhause mehr hat. Vorher mussten Pensionäre die Einrichtungen verlassen, um einen Suizid durchzuführen. Vertretern von Sterbehilfeorganisationen war der Zutritt zu den Einrichtungen verboten. Wird ein Suizidwunsch geäussert, sind die Institutionen verpflichtet, Abklärungen zu treffen. Sie sollen sicherstellen, dass der Entscheid zur Selbsttötung in urteilsfähigem Zustand gefällt wurde und nicht auf Druck Dritter oder ungenügende Betreuung zurückzuführen ist. Bei psychisch Kranken darf keine Sterbehilfe erfolgen.

Die Regelung löste seinerzeit zum Teil heftige Reaktionen von Ärzten, Gerontologen, Psychiatern, Ethikern und Theologen aus. Kritiker äusserten unter anderem die Befürchtung, mit der Liberalisierung könnten Heimbewohnende vom Suizidgedanken angesteckt werden.

Die traf laut Ueli Schwarzmann, Direktor des Amts für Altersheime, nicht ein: 2001 bis 2004 gab es insgesamt elf Fälle, durchschnittlich also nicht einmal drei pro Jahr. Von 2005 bis 2009 waren es durchschnittlich zwei Fälle jährlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in den Altersheimen und Pflegezentren der Stadt Zürich insgesamt rund 3600 Bewohnerinnen und Bewohner leben und jährlich 800 bis 900 Personen eines natürlichen Todes sterben.

Eine ganze Reihe von Heimen in der ganzen Schweiz hat die Zürcher Regelung übernommen oder sie als Grundlage für eigene Richtlinien verwendet. (bas)